

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anden  
MAGISTRAT  
der Landeshauptstadt Klagenfurt**

Abt. LO/Baurecht  
Paulitschgasse 13  
9020 Klagenfurt

Fax: 537-6242

ABT.LO/BAURECHT
Eingelangt am: _____
zur Kenntnis: _____
Abgelegt am: _____

## MITTEILUNG ÜBER DIE BEABSICHTIGTE AUSFÜHRUNG BEWILLIGUNGSFREIER VORHABEN

Bitte vor dem Ausfüllen das Merkblatt lesen!

**Ausführungsort:**

(Straße, Hausnummer, Grundstücksnummer mit Katastralgemeinde)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beschreibung des Vorhabens:**

(Angaben über Art und Umfang)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Bauherrn)

# MERKBLATT FÜR BEWILLIGUNGSFREIE VORHABEN

## KEINER BAUBEWILLIGUNG BEDÜRFFEN FOLGENDE VORHABEN

- 1) Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch
  - von Gebäuden ohne Abwasseranlagen und ohne Feuerungsanlagen bis zu 16 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe
  - von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
  - von Parabolantennen sowie von Antennentragmasten
  - von nicht in die Dachfläche integrierten Solaranlagen und Photovoltaikanlagen bis zu 16 m<sup>2</sup> Fläche
  - von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen
  - von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Höhe
  - von Wasserbecken bis zu 80 m<sup>3</sup> Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden
  - von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,5 m Höhe
  - von Sockel Mauerwerken bis zu 0,5 m Höhe
  - von Stützmauern bis zu 1 m Höhe
  - eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe
  - von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden)
  - von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3m Breite und 3,50 m Höhe
  - von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den oben angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist
- 2) Die Änderung von Gebäuden, soweit
  - sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt
  - es sich um die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt
  - es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt
- 3) Die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in „Freizeitwohnsitz“ im Sinne des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von „Freizeitwohnsitz“ in „Hauptwohnsitz“
- 4) Die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat
- 5) Vorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden.

## HINWEIS

Vorhaben, die in der Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bestehen, sind nicht mehr bewilligungsfrei, wenn durch die Änderung die vorgegebenen Flächen-, Kubatur-, Höhen-, Längen- und Breitenausmaße oder Nennwärmeleistungen überschritten werden.

BITTE BEACHTEN SIE, dass auch die bewilligungsfreien Vorhaben den Anforderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, des Ortsbildes, den Kärntner Bauvorschriften, der Sicherheit, der Gesundheit und Energieersparnis sowie des Verkehrs entsprechen müssen. Gegebenenfalls muß auch eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt sein.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der rechtmäßige Zustand (durch Beseitigung) wiederherzustellen. Erkundigungen über die Flächenwidmung, die Art und den Umfang einer möglichen Verbauung (Bebauungsplan) sowie über Ortsbildinteressen können beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Stadtplanung (Tel.537 Dw 3573 od. 3311), Paulitschgasse 13 (Domplatz), 6. Stock, eingeholt werden.

Allgemeine Auskünfte erteilen:

Dr. Horst Berger (537/3682); Dr. Heimo Kadiunig (537/3375); Mag. Karin Zarikian (537/3382).